

# Versicherungsbedingungen

TourCare AT 2009



## I. BEDINGUNGEN FÜR DIE STORNOGEBÜHRVERSICHERUNG FÜR REISE- UND MIETARRANGEMENTS

1. Wer ist versichert?  
Alle Personen, die zusammen mit einer Reise/Leistung des Veranstalters den Reiseschutz gebucht haben.
2. Was ist versichert?  
Bei Rücktritt vor Reise- oder Mietbeginn die vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten, die der Versicherte dem Reiseveranstalter oder Vermieter schuldet.
- 2.2. Bei vorzeitigem Beendigung der Reise: wird die Reise zum angetretenen oder reservierten Unterkunft bezogen, aber aus einem der unter Pkt. 3. erwähnten Gründe nicht zu Ende geführt, vergütet der Versicherer, falls eine Weitervermietung nicht zustande kommt, die dem Vermieter anteilsmäßig geschuldeten Mietkosten. Der Abreisetag bzw. der Tag des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benützter Reise- oder Miettag. Erstreckt sich die Versicherung nur auf die reinen Mietkosten, vergütet der Versicherer keine zusätzlichen Rückreisekosten.
- 2.3. Zusätzliche Rückreisepesen:  
umfasst das Arrangement auch die Fahrtkosten, so übernimmt der Versicherer bei vorzeitigem Abbruch der Reise oder bei verspäteter Rückreise aus einem der in Pkt. 3. erwähnten Gründe die nachweislich zusätzlich entstehenden Rückreisepesen bei gleicher Art und Klasse des im Arrangement enthaltenen Transportmittels.
- 2.4. Sportprogramm Nichtnutzung: Wird bei Reisebuchung oder vor Ort ein Sportprogramm mitgebucht, und kann der Reisende nachweislich aufgrund eines Unfalles und/oder einer akut eingetretenen Krankheit die mitgebuchte Sportart am Reiseziel nicht ausüben, gilt der Anteil der Reisebuchung, der sich auf die Ausübung der mit gebuchten Sportmöglichkeit bezieht, bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme als versichert.
3. Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz?
  - 3.1. Plötzlich eintretende schwere Krankheit (auch schwere Schwangerschaftsbeschwerden, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erfordern), schwerer Unfall oder Tod des Versicherten oder der mitbuchenden Familienangehörigen oder des im gemeinsamen Haushalt wohnenden Lebensgefährten, oder, wenn die Reise mit einer anderen sonstigen Person gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese Person gleichfalls versichert ist.
  - 3.2. Lebensgefährliche bzw. schwere Erkrankung oder Unfall verbunden mit einem stationären Krankenhausaufenthalt von nicht mitbuchenden Familienangehörigen, das sind Ehegatten, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern sowie Verlobte oder im gemeinsamen Haushalt wohnende Lebensgefährten, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist. Eine Krankheit oder ein Unfall im Sinn von Pkt. 3.1. und 3.2. werden als schwer bezeichnet, wenn die Reiseunfähigkeit unter Angabe der Diagnose ärztlich bescheinigt wird, desgleichen muss die Lebensgefah ärztlich bescheinigt werden.
  - 3.3. Bei plötzlich eintretendem Tod von Großeltern, Enkeln, Geschwistern oder einer Person aus dem unter Pkt. 3.2. genannten Personenkreis.
  - 3.4. Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Fall gemeinsamer Reise, des in Pkt. 3.1. genannten Personenkreises.
  - 3.5. Bedeutender Sachschaden infolge eines Feuers oder eines Elementarereignisses, der das Eigentum des Versicherten betrifft und seine Anwesenheit zwingend erfordert.
  - 3.6. Verspätete Anreise zum, oder erzwungener Aufenthalt im österreichischen Urlaubsort aufgrund Elementarereignissen vor Ort, durch Lawinen, Muren, etc., wenn die An- oder Abreise durch amtlich angeordnete Straßensperren von mehr als 12 Stunden nicht möglich ist. Ersatz erfolgt für nachgewiesene zusätzliche Nächtigungs- und Verpflegungskosten, maximal bis zur Art des gebuchten Arrangements, jedenfalls maximal pauschal bis € 100,- pro Erwachsenen und € 50,- pro Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
4. Bei welchen Ereignissen besteht begrenzter Versicherungsschutz?  
50 % der entstandenen Kosten werden ersetzt:
  - 4.1. wenn vor Reiseantritt bei einer der unter Pkt. 3.1. genannten buchenden Personen ein chronisches Leiden plötzlich akut wird, sodass ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig wird.
  - 4.2. wenn vor Reiseantritt plötzlich schwere unvorhersehbare, vom Arzt bescheinigte Schwangerschaftsbeschwerden einer Person des unter Pkt. 3.1. genannten buchenden Personenkreises auftreten, die keinen Krankenhausaufenthalt notwendig machen.
  - 4.3. wenn vor Reiseantritt bei dem unter Pkt. 3.2. genannten nicht buchenden Personenkreis aufgrund plötzlich eintretender schwerer Krankheit oder schweren Unfalls eine häusliche oder ambulante ärztliche Behandlung notwendig wird, und die Anwesenheit des Versicherten unbedingt erforderlich ist.
5. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?  
Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Stornierung wegen:
  - Leiden, die innerhalb von 6 Monaten vor Versicherungsabschluss bzw. Reisebuchung schon behandlungswürdig oder in Behandlung oder deren Anzeichen bereits erkennbar waren.
  - Unfällen, Körperverletzungen und Krankheiten infolge Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, gesetzwidriger Handlungen und Unterlassungen.
  - Drogen-, Medikamenten- und Alkoholmissbrauch.
  - Selbstmord und Selbstmordversuch.
  - chronischer Leiden, Nerven- sowie psychosomatischer Erkrankungen, Kreislauf-, Blutdruckkrankungen, psychischer Leiden und Störungen, allgemeiner Erschöpfungszustände.
6. Wie hoch ist die Versicherungssumme?  
Als Versicherungssumme gilt stets der volle Preis des Reisearrangements bzw. der Miete oder Unterkunft. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, sofern sie (auch nach Reiseantritt) bei dem Veranstalter gebucht wurden. Der Versicherer haftet für 100 %, (bzw. bis max. zur Höhe des angegebenen %-Satzes einer ggf. inkludierten Stornoversicherung oder Storno-Selbstbehaltversicherung) der Stornogebühren nach Maßgabe der Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) und der besonderen Bedingungen des Veranstalters für Ereignisse vor Abflug.
7. Beginn und Ende der Versicherung
  - 7.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung und
  - 7.2. endet mit Reiseende bzw. wenn ein Schadenfall nach Maßgabe dieser Bedingungen zum vorzeitigen Abbruch der Reise führt, mit diesem Datum.
8. Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?
  - 8.1. Sobald ein versichertes Ereignis bekannt wird, ist das Reiseunternehmen oder der Vermieter unverzüglich sowohl telefonisch als auch schriftlich zu benachrichtigen und der Versicherer zu verständigen.
  - 8.2. Der Versicherte ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Klärung des Falles und zur Minderung des Schadens beitragen kann. Er hat den Weisungen des Versicherers Folge zu leisten.
  - 8.3. Dem Versicherer sind alle für die Begründung des Entschädigungsanspruches notwendigen Angaben zu machen. Zusammen mit der schriftlichen Schadensanzeige sind insbesondere folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
    - Reise- oder Mietvertrag (Rechnung)
    - Rücktrittskostenrechnung
    - detailliertes Arztzeugnis und kassenärztliche Krankmeldung
    - Bescheinigung des Todesfalles und andere offizielle Atteste
  - 8.4. Ist der Schaden wegen Erkrankung oder Verletzung eingetreten, hat der Versicherte die ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien. Er hat sich dafür einzusetzen, dass bei Krankheit oder Körperverletzung einer anderen Person, die einen Versicherungsfall auslöst, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
  - 8.5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall?  
Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.
10. Wann wird die Versicherungsleistung fällig?

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.
1. Was gilt, wenn der Versicherte auch gegenüber Dritten Ansprüche hat?  
Soweit der Versicherer Leistungen erbracht hat, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese gemäß § 67 Vers.VG auf den Versicherer über.
  - 1.2. Was gilt für Nebenabsprachen?  
Zusatzbedingungen bzw. Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherer firmenmäßig unterfertigt wurden.

## I.a. "EXTRA-RÜCKREISEKOSTEN" IN ERGÄNZUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE STORNOGEBÜHRVERSICHERUNG FÜR REISE- UND MIETARRANGEMENTS

Ergänzend zu Pkt. 3 der Bedingungen für die Stornogebührversicherung für Reise- und Mietarrangements übernimmt der Versicherer die Mehrkosten für die Rückreise des Versicherten und der in der Police genannten Begleitperson bzw. der Familie bis zu der in der Versicherungspolize vereinbarten Versicherungssumme, wenn die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Begleitperson oder die Familie ebenfalls versichert ist.

Die Beendigung der Reise ist nicht zumutbar bei

- a) Tod oder mehrtägigem Krankenhausaufenthalt aufgrund eines schweren Unfalles bzw. einer unerwarteten, schweren Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder.
- b) Tod von Geschwistern, Großeltern oder Enkelkindern.
- c) einem bedeutenden Schaden am Eigentum des Versicherten infolge eines Feuers oder Elementarereignisses.
- d) einem bedeutenden Schaden am Eigentum des Versicherten durch vorsätzliche Straftat eines Dritten, der die Anwesenheit des Versicherten am Wohnort erfordert.

Unter Mehrkosten sind jene Kosten zu verstehen, die durch die Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter und bezahlter Rückflugtickets bzw. sonstiger Fahrtausweise entstehen. Es werden nur die Kosten eines Transportmittels gleicher Klasse und Art des im Arrangement enthaltenen Transportmittels ersetzt. Allfällige Vergütungen, auch wenn sie nachträglich erfolgen, sind auf die Leistung des Versicherers anzurechnen bzw. diesem weiterzugeben.

## II. BEDINGUNGEN FÜR DIE REISERÜCKRUFVERSICHERUNG

1. Wer ist versichert?  
Der Anspruch auf die Leistung des Versicherers aus der Reiserückrufversicherung kann ausschließlich von den in der Police angeführten Personen (im folgenden „Versicherte“ genannt) geltend gemacht werden.
2. Was ist versichert?  
Der Versicherer bietet den Ersatz der notwendigen Kosten eines Rückrufes für einen Versicherten unbekanntem Aufenthalts bis zur vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ein Versicherter aus einem der nachstehenden Gründe über eine entsprechende Organisation (ARBÖ, ÖAMTC, etc.) zurückgerufen werden muss:
  - Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Ehegatten, Lebensgefährten, der Kinder, des Versicherten, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder des Versicherten.
  - Erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten im Inland infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten.
  - Überraschend ausbrechende kriegerische Ereignisse, Streiks oder Unruhen, Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse.
  - jeweils im Heimatland.Die Kosten werden im Rahmen der in der Police gemeinsam für den Reiserückruf und der Versicherung der „Extra-Rückreisekosten“ vereinbarten Summe ersetzt.
3. Was ist nicht versichert?
  - 3.1. Kein Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht, wenn der Grund für den Rückruf gemäß Pkt. 2 einem oder mehreren Versicherten schon vor Versicherungsbeginn bekannt war oder bekannt sein musste.
  - 3.2. Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die durch eine andere Versicherung oder einen Automobilclub gedeckt sind.
4. Wo gilt die Versicherung?  
Die Versicherung erstreckt sich auf den in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich für die Reiserückrufversicherung.
5. Wann beginnt der Versicherungsschutz?  
Die Haftung des Versicherers beginnt nach erfolgter Prämienzahlung mit dem vereinbarten Datum gemäß Versicherungspolize, frühestens aber mit dem auf die Prämienzahlung folgenden Tag um 0:00 Uhr. In jedem Fall beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Reiseantritt.
6. Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?
  - 6.1. Der Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern, beispielsweise durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Personenkreis, der den Rückruf veranlasst hat.
  - 6.2. Der Versicherte hat nach seiner Rückkehr den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann. Weiters hat er alle Belege, die den Versicherungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen, einzureichen.
  7. Welche Folge hat die Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall?  
Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.
  8. Wann hat die Entschädigung zu erfolgen?  
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgelegt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.

## III. BEDINGUNGEN FÜR DIE REISEPRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### Artikel 1

Wer ist versichert, wo und wann gilt die Versicherung?

1. Wer ist versichert?  
Versichert sind die in der Police angeführten Personen während der Reise, für die die gegenständliche Versicherung abgeschlossen wurde.
2. Wo gilt die Versicherung?  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.
3. Wann gilt die Versicherung?  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer eingetreten sind.

### Artikel 2

Was ist versichert?

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis, das vom Versicherten als Privatperson während einer Reise verursacht wird und aus welchem dem Versicherten Schadenersatzverpflichtungen (Artikel 3) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.

### Artikel 3

#### Versicherungsschutz

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Sach und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtung genannt). Reine Vermögensschäden sind nicht versichert.
  - 1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 4.
2. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten aus den Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit), insbesondere
  - 3.1. aus der Verwendung von Fahrrädern.
  - 3.2. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd.
  - 3.3. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.
  - 3.4. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und exotische Tiere.
  - 3.5. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch aus der Haltung von Elektro- und Segelbooten, vorausgesetzt der Lenker besitzt die zur Benützung des Bootes erforderliche Lenkerberechtigung.
  - 3.6. aus der Verwendung von sonstigen, nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von nicht motorisch angetriebenen Schiffs- und Flugmodellen (letztere bis 5 kg).
  - 3.7. bei der Benützung (ausgenommen Verschleißschäden) von gemieteten Wohnräumen und sonstigen gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars.

### Artikel 4

#### Leistungsumfang

1. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Sach- und Personenschäden zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Pkt. 2 u. 3. sowie Rettungskosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung für den Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Haupt-sache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### Artikel 5

#### Welche Gefahren und Schäden sind insbesondere nicht versichert?

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden; es besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte vorsätzlich den Eintritt des Ereignisses, für das er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird.
  - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen.
  - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt.
  - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden.
  - 1.5. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden.
  - 1.6. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.
  - 1.7. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
  - 1.8. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten.
  - 1.9. infolge der Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten.
  - 2.1. Land- oder Wasserfahrzeuge oder deren Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen bzw. nach den in Österreich geltenden Bestimmungen tragen müssten.
  - 2.2. motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Artikel 3, Ziffer 3.5.).
3. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
  - 3.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen.
  - 3.2. die Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung.
- 3.3. Schäden, die dem Versicherten selbst und dessen Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister, außererheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden.
  - 3.4. Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt.
  - 3.5. Schäden, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung des Versicherten stehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
  - 4.1. Sachen, die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen Artikel 3, Ziffer 3.7.).
  - 4.2. Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.
  - 4.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, nukleare Ereignisse sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht gedeckt.
  - 5.1. Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, sind nicht gedeckt.

### Artikel 6

#### Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?

1. Der Versicherte hat
  - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
  - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax.
  - 1.3. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten.
  - 1.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

- 1.5. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tabbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Der Versicherte hat dem Versicherer insbesondere anzuzeigen:
  - 2.1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.
  - 2.2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten.
  - 2.3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

### Artikel 7

#### Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

### Artikel 8

#### Welche Rechte hat der Versicherer?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

### Artikel 9

#### Was geschieht, wenn ein Leistungsanspruch gegenüber einer bereits bestehenden Versicherung vorliegt?

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

## IV. BEDINGUNGEN FÜR DIE REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

### Artikel 1

#### Wer ist versichert? Was ist versichert?

1. Versichert ist das gesamte auf die Reise mitgenommene Reisegepäck der in der Police genannten Person(en).
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. (Siehe jedoch Art. 5, Ziffer 2 und 3). Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Jagd- und Badehütten, Schrebergartenhäuschen, Campingwagen, etc.) gelten nur dann als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
3. Fahrräder, falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. (Aufgeblasene oder zusammengebaute Boote gelten als in bestimmungsgemäßem Gebrauch befindlich.) falt- und Schlauchboote im Zeitwert von über = 1.450,- sowie Außenbordmotoren sind stets von der Versicherung ausgeschlossen.
4. Schmucksachen, Uhren, Pelze, Apparate und Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Radio-, Foto-, Film-, TV-, Tonband- und Projektionsapparate), Jagd- und Sportwaffen und Ferngläser sind, unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Artikel 5, Ziffer 1, nur versichert, solange sie bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
  - 4.1. im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - 4.2. einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - 4.3. sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum oder einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen, Uhren sowie Foto- und Filmaparate nebst Zubehör sowie auch Dokumente und Kreditkarten jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen und versperrten Behältnis verwahrt sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses (Safe) selbst bietet. Pelze, Apparate und Geräte aller Art nebst Zubehör, Jagdwaffen und Ferngläser, nicht aber Schmucksachen und Uhren, sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten, nicht einsehbar Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurden.
- 4.5. Bezüglich Kraftfahrzeuge siehe Artikel 3, Ziffer 5.
5. Prothesen und optische Brillen jeder Art sind gemäß Artikel 5, Ziffer 5 versichert.
6. Nicht versichert sind Geld, Schlüssel und Schlossänderungskosten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden (die Wiederbeschaffungskosten von Ausweispapieren jedoch sind gemäß Artikel 5, Ziffer 4 versichert); Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Apparate, Geräte und Musikinstrumente; ferner Kfz-Zubehör, Kfz-Werkzeuge, Kfz-Ersatzteile und Kfz-Sonderausstattung samt Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Fahrräder, falt- und Schlauchboote sind jedoch gemäß Artikel 1, Ziffer 3 versichert).

### Artikel 2

#### Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, wenn versicherte Gegenstände abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden,

1. während sich das Reisegepäck in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. während der übrigen Reisezeit.
- 2.1. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Sachbeschädigung durch Dritte.
- 2.2. durch Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten.
- 2.3. durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee.
- 2.4. durch Sturm, Blitzschlag oder Explosion.
- 2.5. durch Höhere Gewalt.

### Artikel 3

#### Welcher Versicherungsschutz besteht in Kraftfahrzeugen?

1. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Kfz-Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem allseits durch Metall oder Glas fest umschlossenen Innen- bzw. Kofferraum befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt wurden.
2. Das in einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck muss in einem Kofferraum verwahrt werden, sofern ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist. Zumindestens muss das in dem Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck, wann immer möglich, von außen nicht einsehbar verwahrt werden.
3. Der Versicherungsschutz gilt dann, wenn das Kraftfahrzeug verschlossen und versperrt entsprechend Artikel 3, Ziffer 1 in Hotel- oder öffentlichen Garagen, auf Hotel- oder bewachten Parkplätzen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt werden muss.
4. Bezieht der Versicherte eine Unterkunft, so sind die in Artikel 1, Ziffer 4 angeführten Gegenstände in die Unterkunft mitzunehmen. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so ist für die Dauer der Übernachtungen das im Kraftfahrzeug oder im Kfz-Anhänger zurückgelassene Reisegepäck nicht versichert.
5. Bei einer Fahrtunterbrechung während der Nachtzeit (21:00 – 6:00 Uhr Ortszeit) sind die in Artikel 1, Ziffer 4, genannten Gegenstände im unbeaufsichtigt abgestellten (öffentliche Garage oder gebührenpflichtiger Parkplatz werden als unbeaufsichtigt angesehen) Kraftfahrzeug oder Kfz-Anhänger nur

dann versichert, wenn der Schaden nachweislich während einer Fahrtunterbrechung von maximal 2 Stunden eingetreten ist.

6. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug mitgeführtes Reisegepäck ist mit Ausnahme der in Artikel 1, Ziffer 4, genannten Gegenstände versichert. Es muss sich jedoch in Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff befinden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen des Artikel 3 gelten sinngemäß.

#### Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegerische Ereignisse, des Terrorismus oder innerer Unruhen, der Kernenergie sowie von behördlichen Verfügungen.
2. Weiters leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, die der Versicherte oder die mitversicherte Person durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
- 2.2. verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, namentlich innerer Verderb und Bruch (ausgenommen Transportmittelunfall, siehe Artikel 5, Ziffer 6), Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss von Gepäckstücken.
- 2.3. verursacht werden durch Selbstverschulden wie Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen sowie mangelhafte Verwahrung oder Beaufsichtigung.
- 2.4. während des Zeitens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.
- 2.5. aufgrund von verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks von weniger als 48 Stunden verursacht durch das Transportunternehmen entstanden sind. Sofern Schäden aufgrund von verspäteter Gepäckauslieferung von mehr als 48 Stunden mitversichert sind, ersetzt der Versicherer Anschaffungen des persönlichen Bedarfs bis max. zu der in der Versicherungspolize vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.6. durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

#### Artikel 5

Welche Schäden sind begrenzt ersatzpflichtig?

1. Schäden an Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Apparaten und Geräten aller Art nebst Zubehör (siehe Artikel 1, Ziffer 4), Jagd- und Sportwaffen, Sportausrüstungen im Wert von über € 730,- sowie Ferngläser sind je Versicherungsfall in ihrer Gesamtheit bis höchstens 50 von Hundert der Versicherungssumme in die Versicherung eingeschlossen.
2. Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die auf der Reise gekauft werden, sind bis zu 10 von Hundert der Versicherungssumme in die Versicherung eingeschlossen.
3. Schäden an Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden bis 10 von Hundert der Versicherungssumme, höchstens aber bis zum Betrag von € 200,- je Versicherungsfall ersetzt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren werden die amtlichen Stempelgebühren bis zum Betrag von € 730,- ersetzt.
5. Schäden an Prothesen (Hilfsmittel), die Körperteile in ihrer Gestalt und teilweise auch in ihrer Funktion ersetzen) bzw. an optischen Brillen jeglicher Art werden bis zu 10 von Hundert der Versicherungssumme je Versicherungsfall ersetzt, sofern der Schaden durch Transportmittelunfall oder Raub verursacht wurde.
6. Bruchan im Reisegepäck mitgeführten Gegenständen wird nur infolge nachgewiesenen Transportmittelunfalles bis zu maximal € 200,- ersetzt.

#### Artikel 6

Für welchen Zeitraum und für welchen örtlichen Bereich gilt die Versicherung?

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit der Versicherungspolize beginnt der Versicherungsschutz jedes Mal mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antrittes der Reise versicherte Gegenstände aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden und endet, sobald die versicherten Sachen wieder dort eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
2. Bei Versicherungspolizen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherte nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen, maximal aber um 7 Tage.
3. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Geltungsbereich mit Ausnahme von Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete.
4. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes gelten nicht als Reise.

#### Artikel 7

Versicherungssumme/Versicherungswert

1. Die Versicherungssumme ist in der Polize festgelegt.
2. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert, das ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Gegenstände gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Gegenstände (Alter, Abnutzung, Mode, Gebrauch, etc.) entsprechenden Betrages.
3. Gegenständige Versicherung gilt auf Erstes Risiko. Demnach verzichtet der Versicherer im Schadensfall auf den Einwand der Unterversicherung. Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme auf die Dauer der vereinbarten Laufzeit der Polize um den Betrag der Entschädigung.
4. Über die in der Polize vereinbarte Versicherungssumme hinaus kann der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden.

#### Artikel 8

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5.
  - 1.1. für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände, den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes.
  - 1.2. für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
  - 1.3. für Filme, Ton- und Datenträger und dgl. nur den Materialwert.
2. Vermögensschäden werden nicht ersetzt (siehe jedoch Artikel 5, Ziffer 4).

#### Artikel 9

Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?

Der Versicherte hat

1. jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
2. Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Eisenbahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und die Weisungen des Versicherers zu beachten.
3. alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Artikel 1 und Artikel 5, Ziffer 2 und 3, versicherten Gegenstände vorzulegen. Bei Schäden infolge eines Diebstahls ist dem Versicherer ein Polizeiprotokoll aus dem Urlaubsort vorzulegen.

#### Artikel 10

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei; es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Festlegung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

#### Artikel 11

Wann erfolgt die Schadenszahlung?

1. Sind wegen eines Schadensfalles polizeiliche oder behördliche Erhebungen eingeleitet, so behält sich der Versicherer das Recht vor, deren Ergebnis abzuwarten.
2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.
3. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens 6 Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 12

Was gilt, wenn der Versicherte auch gegenüber Dritten Ansprüche hat?

Soweit der Versicherer Leistungen erbracht hat, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese gemäß § 67 Vers. VG auf den Versicherer über.

#### Artikel 13

Was gilt für Nebenabsprachen?

Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. Zusatzbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherer firmenmäßig gefertigt werden.

### V. BEDINGUNGEN FÜR DIE REISEUNFALLVERSICHERUNG

#### Artikel 1

Wer ist versichert, wo und wann gilt die Versicherung?

1. Versichert sind die in der Polize angeführten Personen während der Reise, für die die gegenständliche Versicherung abgeschlossen wurde.
2. Wo gilt die Versicherung?  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.
3. Wann gilt die Versicherung?  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der in der Polize vereinbarten Versicherungsdauer eingetreten sind.

#### Artikel 2

Was ist versichert?

1. Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
3. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:  
Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von Gliedmassen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
4. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut.
5. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast in motorisierten Luftfahrzeugen erleidet. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist.

#### Artikel 3

Dauernde Invalidität

1. Voraussetzungen für die Leistung:  
Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht worden. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
2. Art und Höhe der Leistung:  
2.1. Der Versicherer leistet im Schadensfall 100 % der Versicherungssumme, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 50 % erreicht oder übersteigt. Für Invaliditätsgrade von weniger als 50 % wird keine Leistung erbracht.  
2.2. Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade: eines Armes 70 %, eines Daumens 20 %, eines Zeigefingers 10 %, eines anderen Fingers 5 %, eines Beines 70 %, einer großen Zehe 5 %, einer anderen Zehe 2 %, der Sehkraft beider Augen 100 %, der Sehkraft eines Auges 35 %, sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 65 %, des Gehörs beider Ohren 60 %, des Gehörs eines Ohres 15 %, sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 45 %, des Geruchsinnens 10 %, des Geschmacksinnens 5 %, der Milz 10 %, der Niere 20 %. Wenn bereits die zweite Niere vor dem Unfall oder als Unfallfolge beeinträchtigt ist, ist Artikel 3, Ziffer 3, dauernde Invalidität, anzuwenden.
- 2.3. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
3. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.
4. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
5. Im ersten Jahr nach dem Unfall wird eine Invaliditätsleistung von uns nur erbracht, wenn Art und Umfang der Unfallfolgen aus ärztlicher Sicht eindeutig feststehen.
6. Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis 5 Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.

#### Artikel 4

Fähigkeit unserer Leistung und Verjährung

1. Wir sind verpflichtet innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe wir eine Leistungspflicht anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der Unterlagen, die der Anspruchsberechtigte zur Feststellung des Unfallherganges und der Unfallfolgen und über den Abschluss des Heilverfahrens uns vorzulegen hat.
2. Steht die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung fällig. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Anspruchsberechtigte nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung von uns verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und wir diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprechen.

#### Artikel 5

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz nicht Unfälle die:
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden.
  - 1.2. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden.
  - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt.

- 1.4. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt.
- 1.5. infolge der Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stomoschutz bei Nichtantritt der Reise).
- 1.6. bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Artikel 2, Ziffer 5, fällt, Begriff des Unfalles.
- 1.7. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
- 1.8. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.
- 1.9. die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- 1.10. die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen.
- 1.11. die mittelbar oder unmittelbar
  - durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen,
  - durch Kernenergie
  - oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes,
  - außer jene, die durch Heilbehandlungen aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren, verursacht werden.
- 1.12. die die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.
- 1.13. durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

#### Artikel 6

##### Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Eine Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung) erbracht. Darüber hinausgehend gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist:

1. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität nur vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war. Die Vorinvalidität wird nach Artikel 3, Ziffer 2 und 3, dauernde Invalidität, bemessen.
2. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung – insbesondere solche Verletzungen, die durch krankhaft abnützungsbedingte Einflüsse verursacht oder mitverursacht worden sind – oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades ansonsten die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern.
3. Für organisch bedingte Störungen des Nervensystems wird eine Leistung von uns nur erbracht, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist. Seelische Fehlhaltungen (Neurosen, Psychoneurosen) gelten nicht als Unfallfolgen.
4. Bei Bandscheibenhernien wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkt mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall bestandenen Krankheitserscheinungen handelt.
5. Für Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagebedingt waren.

#### Artikel 7

##### Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Die versicherte Person muss als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die zum Lenken dieses oder eines typenähnlichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, besitzen; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Strassen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles:
  - 2.1. Ein Unfall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.
  - 2.2. Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
  - 2.3. Die Unfallanzeige ist uns unverzüglich zuzusenden; außerdem sind uns alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
  - 2.4. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und aufzufordern, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.
  - 2.5. Die mit dem Unfall befassten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die von uns verlangten Auskünfte zu erteilen.
  - 2.6. Wir können verlangen, dass sich die versicherte Person durch die von uns bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.

#### Artikel 8

##### Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

#### V.a. "UNFALLKOSTEN" IN ERGÄNZUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE REISEUNFALLVERSICHERUNG

Ergänzend zu den Bedingungen für die Reiseunfallversicherung gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Behandlungs-, Bergungs- und Rückholkosten, die während einer Reise im In- und Ausland nach einem Unfall oder einer akut eingetretenen Krankheit entstanden sind, werden ersetzt, sofern die Gesundheitsschädigung während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer entstanden ist.
2. Ersatz wird für jene Behandlungskosten geleistet, die zur Erstversorgung sowie zur Behebung der Unfallfolgen oder Behandlung einer akut eingetretenen Krankheit im Ausland nach ärztlicher Verordnung notwendig geworden sind. Hierzu zählen auch die nach ärztlicher Verordnung notwendigen Kosten des Krankentransportes, des Aufenthaltes und der Verpflegung in einem Krankenhaus. Pro versicherter Person werden Behandlungskosten für alle innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer eingetretenen Versicherungsfälle zusammen bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Als Krankenhäuser gelten Heilanstalten, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhäuser anerkannt sind, unter ständiger ärztlicher Leitung und Betreuung stehen und sich nicht auf die Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden beschränken. Ersetzt werden jene Behandlungs-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten im Sinne von Pkt. 1. und Pkt. 2. dieser besonderen Bedingungen, die während der vereinbarten Versicherungsdauer, in der der Versicherungsfall eingetreten ist, und/oder innerhalb von höchstens 10 Tagen darüber hinaus im Ausland entstanden sind. Als Ausland gelten keinesfalls Österreich und das Land in dem der Versicherte seinen Wohnsitz begründet. Der Abschluss mehrerer, zeitlich aufeinander folgender Reiseversicherungen gilt als einheitlicher, zusammenhängender Versicherungszeitraum.

3. Ersetzt werden die nachgewiesenen Bergungs- und Rückholkosten ohne summenmäßige Begrenzung:
- 3.1. für die Rettung des Versicherten und dessen Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der zusätzlichen Kosten, die durch einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Heimtransport mit dem vom behandelnden Arzt als notwendig erachteten Verkehrsmittel, das ist je nach Zustand des Versicherten per Eisenbahn, Autobus, Schiff, Rettungsauto oder Flugzeug (Charter-, Linienflugzeug, Ambulanzjet) entstehen.
- 3.2. eines medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- u. Serenotransportes für einen Notfallpatienten vom nächstgelegenen Depot bis zum Aufenthaltsort des Notfallpatienten.
- 3.3. für eine medizinisch notwendige Hubschrauberprimärrettung.
- 3.4. für die Überführung vom Ausland in den Heimatort des Verstorbenen bzw. für das Begräbnis am Ereignisort, wenn ein Unfall oder eine während der Reise plötzlich aufgetretene Erkrankung zum Tode des Versicherten führt.
4. Ergänzend zu Artikel 5 der Bedingungen für die Reiseunfallversicherung besteht eine Leistungspflicht nicht:
  - 4.1. für bestehende chronische Leiden und Folgen.
  - 4.2. für solche Krankheiten und Gebrechen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind und deren Folgen.
  - 4.3. für Kosten von Impfungen, ärztlichen Gutachten und Attesten sowie von Pflegepersonal.
  - 4.4. für Kosten von Erholungsreisen sowie von Bade- und Erholungsaufenthalten, ferner für Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmassen oder sonstiger künstlicher Behelfe.
  - 4.5. für Schwangerschaft, Entbindungen, Fehlgeburten, Schwangerschaftskomplikationen und Schwangerschaftsunterbrechungen mit allen Folgen, auch wenn diese durch einen Unfall herbeigeführt wurden.
5. Bei Ambulanzflügen mit Linienflugzeugen aus dem Ausland werden die Mehrkosten für ein mitreisendes Familienmitglied in unbegrenzter Höhe übernommen. Unter Mehrkosten sind jene Ausgaben zu verstehen, die durch die Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter und bezahlter Rückflugtickets bzw. sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Flügen mit Ambulanzjets wird eine Begleitperson mitgenommen, falls ausreichend Platz im Flugzeug ist.
6. Wenn Behandlungs-, Bergungs- und Rückholkosten von einem Sozial- oder Privatversicherer (z. B. aufgrund einer Krankenversicherung oder weiteren Unfallversicherungen) beansprucht oder geleistet werden können, erfolgt aufgrund dieser Reiseunfallversicherung kein Ersatz.

## Tour Care

TourCare ist eine Marke der Firma Cover-Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H. Hietzinger Hauptstrasse 35 DG, A-1130 Wien Telefon: (+43) 01.9690840 Registriert: Handelsgericht Wien / FN 196462s

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der ISVAP unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Stand 08/2020